

Russland-Praxis

Mai 2018

Parallelimporte in Russland

Stellen Sie sich mal vor: Jemand kauft die von Ihrem Unternehmen produzierten Waren im Ausland oder vielleicht sogar in Deutschland ein, bringt diese nach Russland und verkauft sie dort unter Umgehung sämtlicher Genehmigungen, Vertriebsnetze und Preisstrukturen, die Sie sich ursprünglich vorgestellt haben. Und das Schlimmste: Sie haben keinerlei Kontrolle, an wen Ihre Waren verkauft werden und zu welchem Preis, und dies in Zeiten, in denen jederzeit Sanktionen der Europäischen Union oder der USA auf sie herabregnen können.

Das geht doch nicht, werden Sie jetzt sagen, dagegen muss man doch etwas tun können!

In Russland, das seit der Krise mit den Besten auch um viele Waren konkurriert, ist die Frage der Zulässigkeit solcher Parallelimporte heiß diskutiert.

Tatsächlich hat am 13. Februar 2018 das russische Verfassungsgericht die Zulässigkeit dieser Parallelimporte nach Russland geprüft. Mit dieser Entscheidung setzen sich sowohl die russischen Massenmedien, als auch die juristische Fachliteratur gegenwärtig intensiv auseinander. Im Folgenden wollen wir einen kurzen Überblick über den Diskussionsstand geben.

Parallelimport

Der Begriff „Parallelimport“ ist eng mit dem Markenrecht und insbesondere mit der Benutzung der Marke verbunden.

Um die Problematik der Parallelimporte tiefer nachzuzeichnen, sei die folgende Überlegung nach russischem Recht durchgeführt: Wenn aus dem Ausland nach Russland Waren, die mit einer in Russland geschützten Marke gekennzeichnet sind, eingeführt werden, handelt es sich nicht nur (a) um einen Import der Ware im Sinne der Zollgesetzgebung, sondern auch um (b) eine Benutzung der entsprechenden Marke.

Da jede Benutzung der Marke einer Zustimmung des Rechteinhabers bedarf, muss für die Einfuhr einer mit der Marke gekennzeichneten Ware nach Russland eine Zustimmung des Rechteinhabers eingeholt werden. Dies gilt allerdings nicht für den Fall, dass die Ware nach Russland vom Rechteinhaber selbst oder von einem Dritten, der vom Rechteinhaber autorisiert wurde, eingeführt wurde. Denn in diesem Fall ist das ausschließliche Recht an der Marke erschöpft. Beispiel: Ein deutsches Mutterunternehmen verkauft Waren an sein Tochterunternehmen in Russland. Durch den Verkauf ist das Markenrecht erschöpft und das Tochterunternehmen kann ohne Restriktionen die Ware weiterverkaufen.

Die ausländischen Rechteinhaber nutzen also die beschriebene Regelung des russischen Rechts, in dem sie nur einen offiziellen Vertriebsweg für ihre Waren unterstützen: Die Waren werden an eine russische Tochtergesellschaft oder mehrere offizielle russische Distributoren verkauft, welche danach den Vertrieb innerhalb Russlands organisieren. Drittimporteure gelten damit als Parallelimporteure.

Rechte des Markeninhabers beim Parallelimport

Parallelimporte werden von Amts wegen grundsätzlich nicht verfolgt. Rechteinhaber sind allerdings berechtigt, ihre Marken in ein spezielles Zollregister einzutragen. In diesem Fall wird der russische

Zoll den Parallelimport stoppen und den Rechteinhaber darüber informieren, soweit die importierten Waren an der Grenze auffallen. Die parallel importierenden Waren werden dann vorläufig (max. für 20 Tage) beschlagnahmt. Der Rechteinhaber ist berechtigt, gegen den Parallelimporteure gerichtlich vorzugehen (auf Grundlage der Verletzung der Marke) und auf Vernichtung der Waren sowie Auszahlung einer geldlichen Kompensation oder Schadenersatz zu klagen.

Nun hat sich das russische Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Februar 2018 mit der Zulässigkeit dieser Vorgehensweise bzw. der Klagemöglichkeit der Rechteinhaber befasst.

Entscheidung des Verfassungsgerichts

In dem Rechtsstreit vor dem Verfassungsgericht ging es um Folgendes: Ein russisches Unternehmen hatte in Polen spezielles Papier für medizinische Geräte eingekauft und nach Russland eingeführt. Der Rechteinhaber, Sony, hatte daraufhin gegen den Parallelimporteure eine Klage eingereicht mit der Forderung, die Ware zu vernichten und eine geldliche Entschädigung zu zahlen.

Alle Gerichte gaben der Klage statt. Infolgedessen entschied sich der Parallelimporteure entsprechende Vorschriften aus dem russischen Markenrecht, die Parallelimporte regeln bzw. verbieten, auf ihre Übereinstimmung mit der russischen Verfassung prüfen zu lassen.

Zwar hat das Verfassungsgericht alle betroffenen Regelungen für verfassungskonform erklärt, womit grundsätzlich die Parallelimporte in Russland verboten sind. Allerdings verweisen einige Aussagen des Gerichts darauf, dass sich die Rechtsprechung im Hinblick auf Parallelimporte essentiell ändern könnte.

So hat das Verfassungsgericht entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung der Ausübung des ausschließlichen Markenrechts möglich ist. Das Gericht benennt einige solche Voraussetzungen: der Rechteinhaber handelt böswillig oder missbraucht sein Recht.

Das Gericht beschreibt explizit keine Arten dieser Böswilligkeit, allerdings kann aus dem Tenor abgeleitet werden, dass es zwei Arten der Böswilligkeit unterscheidet. Die eine kann als „absolute“ Böswilligkeit, die andere als eine „konditionelle“ Böswilligkeit qualifiziert werden.

Nun wird man fragen, wie denn der Originalhersteller im Hinblick auf solche Waren böswillig sein kann. Eine Antwort ergibt sich im Hinblick auf die gegen Russland erhobenen Sanktionen.

Das Gericht sieht nämlich eine Böswilligkeit in dem Fall, dass der ausländische Rechteinhaber sich an die Sanktionen hält, die gegen Russland „in Verletzung des durch internationale Abkommen vorgeschriebenen Verfahrens verabschiedet wurden“ erlassen wurden. Damit befindet sich der ausländische Rechteinhaber in einer Zwickmühle: Hält er die westlichen Sanktionen ein, so kann es geschehen, dass ihm Böswilligkeit unterstellt wird und er gegen Parallelimporte nichts mehr unternehmen kann.

Diese Formulierung des Verfassungsgerichts wirft gleichzeitig mehrere Fragen auf.

Zum einem ist es aus praktischer Sicht unklar, wie der Parallelimporteure nachweisen kann, dass sich der Rechteinhaber (Kläger) die Sanktionen hält. Hier könnten die russischen Gerichte grundsätzlich davon ausgehen, dass alle Rechteinhaber, die in einem Staat ansässig

sind, der Sanktionen gegen Russland verabschiedet hat, per se als Unternehmen anzusehen wären, die sich an die Sanktionen halten. Ansonsten würde ein solches Unternehmen gegen die Gesetzgebung seines eigenen Landes verstoßen.

In einigen Fällen kann dieser Tatbestand allerdings leicht nachgewiesen werden: Einige Unternehmen, darunter auch einige deutsche Unternehmen, haben auf ihren Internetseiten bereits die Information veröffentlicht, dass sie sich an die gegen Russland verabschiedeten Sanktionen halten werden. In dieser Situation wäre es für einen Parallelimporteure sehr leicht, die entsprechende Internetseite notariell beglaubigen zu lassen und dem Gericht vorzulegen.

In diesem Fall besteht jedoch eine weitere Frage: Wie kann der Parallelimporteure nachweisen, dass sich der Rechteinhaber (Kläger) an die Sanktionen hält, die gegen Russland in Verletzung des durch internationale Abkommen vorgeschriebenen Verfahrens verabschiedet wurden.

In diesem Zusammenhang bleibt völlig unklar, was unter dem Terminus „Verletzung des durch internationale Abkommen vorgeschriebenen Verfahrens“ zu verstehen ist. Soll also jedes Mal nachgeprüft werden, ob die Sanktionen internationale Abkommen verletzt haben?

Jedenfalls besteht großer Zweifel daran, dass ein russisches Gericht sich mit einer solchen komplizierten Rechtsmaterie aus dem völkerrechtlichen Bereich auseinandersetzen kann.

Als Zwischenergebnis könnte man damit davon ausgehen, dass es in der Praxis nicht leicht nachzuweisen sein wird, dass sich der Kläger (Markeninhaber) an die Sanktionen hält, die in Verletzung des durch internationale Abkommen vorgeschriebenen Verfahrens verabschiedet wurden. Auf der anderen Seite ist jedoch nicht klar, inwieweit die russischen Gerichte die präzise Formulierung des Verfassungsgerichts einhalten werden.

Und da kommt die weitere Formulierung des Verfassungsgerichts von der „konditionellen Böswilligkeit“ ins Spiel:

Eine „konditionelle“ Böswilligkeit setzt das Eintreten von folgenden Ergebnissen voraus: Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger oder Gefahr für die öffentlichen Interessen. Der Beschluss des Verfassungsgerichts geht auf beide Arten der Böswilligkeit nicht näher ein. Allerdings könnte vermutet werden, dass die Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger fast immer bei der Verhinderung eines Parallelimports von medizinischen Erzeugnissen bzw. Arzneimitteln vorliegen wird. Öffentliche Interessen werden wohl dann gefährdet sein, wenn die Waren, die im Wege eines Parallelimports eingeführt werden, im Rahmen einer staatlichen Beschaffung¹ verkauft werden.

Entsprechend wären vor allem die Produzenten und damit Rechteinhaber der Marken aus den Bereichen Pharmazie und medizinische Erzeugnisse, sowie Rechteinhaber, die ihre Produktion in Russland im Wege einer staatlichen Beschaffung verkaufen, in erster Linie von der Entscheidung des Verfassungsgerichts betroffen. Wie sich allerdings die entsprechende Rechtsprechung herauskristalisieren wird, bleibt abzuwarten. Hier besteht Rechtsunsicherheit.

Aber auch für gutgläubige Rechteinhaber (Kläger) gibt es bestimmte Einschränkungen. Hierzu hat das Verfassungsgericht ausgeführt, dass sich die Haftung für den Import von Originalwaren im Rahmen eines Parallelimports von der Haftung für den Import von Fälschungen unterscheiden soll. Mit anderen Worten: Es darf die geldliche

Kompensation, zur Auszahlung derer der Beklagte verurteilt wird, im Falle eines Parallelimports und im Falle eines Importes einer Fälschung nicht gleich sein. Die Kompensation für den Parallelimport muss auf jeden Fall niedriger sein, als sie für die Einfuhr von Fälschungen gewesen wäre.

Dies lässt sich wie folgt erklären: bei der Einfuhr von Fälschungen leidet der Rechteinhaber an Reputationsschaden, was aus der Sicht des Gerichts im Falle eines Parallelimports nicht der Fall ist.

Allerdings ist unklar, wie diese Bedingung in der Praxis umzusetzen ist. Die geldliche Kompensation kann maximal (a) entweder RUB 5.000.000 (ca. EUR 65.000) oder (b) den zweifachen Wert der gefälschten² Waren betragen. Folgt somit aus der genannten Stellungnahme des Verfassungsgerichts, dass damit bei einem Parallelimport die genannte maximale Höhe der geldlichen Kompensation vom Gericht nicht zuerkannt werden kann, da sie in diesem Fall der Höchstkompensation bei der Einfuhr von faktischen Fälschungen entsprechen wird? Die Position des Verfassungsgerichts scheint in diesem Zusammenhang nicht klar genug zu sein. Auch hier besteht wieder Rechtsunsicherheit.

Klar ist allerdings die nächste Stellungnahme des Verfassungsgerichts: Die im Wege des Parallelimports eingeführte Waren dürfen nicht vernichtet werden. Ausnahmen bilden Fälle, bei denen die parallel importierten Waren eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger nach sich ziehen.

Diese Position wird sicherlich die aktuelle Rechtsprechung beeinflussen, denn bisher konnten die Kläger (Rechteinhaber) erfolgreich entsprechende Klageforderungen (auf Vernichtung der Waren) durchsetzen. Bereits jetzt sind Gerichtsentscheidungen bekannt, im Rahmen derer sich die Gerichte im Hinblick auf die Forderung über die Vernichtung der Waren auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts richten und die entsprechenden Forderungen des Klägers zurückweisen³.

Aktuelle Rechtsprechung der Gerichte

Die russischen Gerichte beginnen mittlerweile, die Positionen des Verfassungsgerichts in ihren Entscheidungen umzusetzen.

So hat das Berufungsgericht der Klage von der Firma Philips auf Vernichtung der Ware gegen ein russisches Unternehmen, das eine im Wege des Parallelimports nach Russland eingeführte Ware (medizinisches Gerät) an ein Krankenhaus verkauft hat, nicht stattgegeben⁴. Das Gericht hat mit dem Verweis auf die Position des Verfassungsgerichts die Entscheidung des Gerichts der ersten Instanz damit aufgehoben.

In einer anderen Gerichtssache hat das Berufungsgericht die Klage auf Vernichtung der Ware (Motoröl) mit derselben Begründung abgelehnt: Vernichtung der Ware ist gemäß der Position des Verfassungsgerichts nur in Ausnahmefällen möglich, die hier keine Anwendung finden⁵.

Was allerdings die Höhe der geldlichen Kompensation anbetrifft, so hat das Berufungsgericht die entsprechende Klage eines amerikanischen Herstellers von medizinischen Erzeugnissen stattgegeben und damit die erstinstanzliche Gerichtsentscheidung bestätigt, obwohl sich der Beklagte in seiner Berufungsklage auf die entsprechende Position des Verfassungsgerichts berief⁶.

¹ Verordnung des Obersten Gerichts vom 28. Juli 2017 in der Sache N A40-188599/2014.

² Die russische Gesetzgebung behandelt gefälschte Waren sowie Waren, die im Rahmen eines Parallelimport eingeführt wurden, als gefälschte Waren.

³ Entscheidung des Neunten Berufungsgerichts vom 19. März 2018 in der Sache Nr. A40-98047/16.

⁴ Beschluss des Neunten Berufungsgerichts vom 19. März 2018 in der Sache Nr. A40-98047/16.

⁵ Beschluss des Fünfzehnten Berufungsgerichts vom 22. Februar 2018 in der Sache Nr. A53-15192/2017.

⁶ Beschluss des Zweiten Berufungsgerichts vom 05. April 2018 in der Sache Nr. A28-3039/2017.

Fazit

Zwar hat die Entscheidung des Verfassungsgerichts keine Regelungen des russischen Markenrechts für verfassungswidrig erklärt. Allerdings enthält die Entscheidung einige Ansätze, die Schlupflöcher für Parallelimporte zulassen und die bereits von Gerichten umgesetzt wurden. Bereits jetzt ist klar, dass Klagen auf Vernichten der parallel importierten Waren nicht stattgegeben werden (mit einigen Ausnahmefällen). Unklar ist allerdings, in welchen Fällen genau die Gerichte die Klageerhebung seitens des Markeninhabers als einen Rechtsmissbrauch ansehen werden.

Vor der Einreichung der entsprechenden Klage gegen einen Parallelimporteur müsste jetzt präzise die Höhe der Kompensation berechnet und begründet werden. Es ist empfehlenswert, Nachweise bereitzuhalten, dass der Parallelimporteur nicht über entsprechende Kapazitäten in Hinblick auf den Transport, Aufbewahrung und Umgang mit spezifischen Waren verfügt (in erster Linie Pharmazieprodukte). Auch in Hinblick auf eine Erklärung des höheren Preises der Waren, die von einem autorisierten Importeur auf den Markt gebracht werden, müssten vor der Einreichung der Klage Beweise gesammelt und erbracht werden.



Prof. Dr. Andreas Steininger
Diplom-Ingenieur,
Of Counsel
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Andreas.Steininger@bblaw.com



Taras Derkatsch
Diplom-Jurist, Ph.D.,
Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Taras.Derkatsch@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Taras Derkatsch

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und
Informationen zu unserer Expertise
finden Sie in unserem Onlinebereich.

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2018.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM